

Anlage 1

Begründung zu § 3 ABS bezüglich der Bildung von einer Abrechnungseinheit in der Ortsgemeinde Hambach

Abrechnungseinheit „Hambach“:

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen hat die Gemeinde in Wahrnehmung Ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen.

Bei der Ortsgemeinde Hambach handelt es sich um eine zusammenhängend bebaute Ortslage, mit etwa 520 Einwohnern. Die Ortslage weist keine größeren Unterbrechungen des Bebauungszusammenhangs auf. Die Freiflächen entlang der Anton-Hirschberger-Straße sind nur in unbedeutendem Umfang vorhanden und erstrecken sich auf eine geringfügige Fläche von ca. 78 m. Eine Zäsur durch eine Außenbereichsfläche ist daher nicht gegeben (Urteil OVG vom 14.07.2020, Az.: 6 A11666/19). In ihrer Gesamtheit werden den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermittelt.

Innerhalb der Abrechnungseinheit verläuft die L 318 (Koblenzer Straße) und die K 27 (Dorfstraße), welche innerorts ungehindert überquert werden können und somit keine Zäsuren darstellen (Urteil OVG vom 21.05.2021, Az.: 6 C 11404/20). Aufgrund der beidseitigen Bebauung innerhalb der Ortsdurchfahrt besitzen diese klassifizierte Straßen eine verbindende Wirkung und unterbrechen die zusammenhängend bebaute Ortslage nicht.

Bei der Altbach und der Hambach handelt es sich jeweils wasserrechtlich um ein Gewässer III. Ordnung. Die Bäche nehmen aufgrund ihres Verlaufs und des untergeordneten Ausmaßes keinen Einfluss auf die Abrechnungseinheit.